

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

29.04.1975

Geschäftszahl

2182/74

Rechtssatz

Einer bloßen Spezifizierung der Tatumstände nach Ablauf der Verfolgungsverjährungsfrist steht § 31 Abs 1 VStG 1950 nicht entgegen. Dies bedeutet, daß durch eine noch innerhalb der Drei-Monatefrist des § 31 Abs 2 VStG erlassene Strafverfügung eine die Verjährung iSd § 31 Abs 1 VStG unterbrechende Verfolgungshandlung gemäß § 32 Abs 2 VStG vorgenommen wurde, die sich auf ALLE der Bestrafung zugrundegelegten Sachverhaltselemente bezogen hat.